



Corona Regelung PSV Leutkirch-Haid

Alarmstufe (gültig ab 17.11.21 in Leutkirch i. A.):

Regelungen zur Maskenpflicht einhalten, Hygienekonzept erforderlich, Kontaktdatenerfassung erforderlich.

Wir bitten um Notbewegung des Pferdes, keine langen Aufenthalte, Mindestbegleitpersonen, Maskenpflicht gilt in geschlossenen Räumen, Einscannen der Lucca-App, einhalten der Hygienevorschriften ist Pflicht! Externe Anlagennutzer sind zur aktuellen Lage nicht gestattet. Maskenpflicht auf Toiletten und im Reiterstüble!

Notbewegung:

Für die alleinige Notbewegung Eures Pferdes gilt die 3G Regeln mit Antigen Schnelltest bei ungeimpften. Bitte verzichtet auf lange Aufenthalte, auf viele Begleitpersonen, tragt Euch ins Hallenbuch ein und scannt Euch in die Lucca App ein. **Maximal 6 ungeimpfte Personen in der Reithalle.**

Training/Lehrgänge:

In geschlossenen Räumen und im Freien (Reithalle gilt als Freiraum) nur **mit 2G** Regel.

Bei der Ausübung des Sports zu dienstlichen Zwecken, Reha-Sport, Spitzen- oder Profisport ist ein Testnachweis nicht erforderlich. Zur Gruppe der Spitzen- oder Profisport treibenden Personen zählen:

- Sportler*innen, die einen Arbeitsvertrag haben, der sie zu einer sportlichen Leistung gegen ein Entgelt verpflichtet und dieses überwiegend zur Sicherung des Lebensunterhalts dient selbstständige, vereins- oder verbandsungebundene Sportler*innen in Vollzeitätigkeit
- Sportler*innen mit Bundeskader- oder mit Landeskaderstatus
- Mannschaften länderübergreifender Ligen im Erwachsenenbereich
- Spieler*innen der Jugend- bzw. Nachwuchsaltersklassen im Leistungsbereich (mindestens U15 Mannschaften oder älter), deren Mannschaften in der höchsten länderübergreifenden Liga startberechtigt sind



Ausnahmen von der Testpflicht

Ausgenommen von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises sind:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag
- Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen und dies nachweisen können

Ausgenommen von der PCR-Testpflicht (Warnstufe) bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot (Alarmstufe) sind:

- Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Hier ist ein entsprechender ärztlicher Nachweis vorzuzeigen.
- Personen für die es keine allgemeine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt.
- Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 eine Impfempfehlung der STIKO gibt.

Diese Personen müssen in beiden Stufen einen negativen Antigen-Schnelltest vorlegen.

Liebe Vereinsmitglieder,

allein sind wir stark, gemeinsam unschlagbar. GEMEINSAM halten wir in dieser schweren Zeit zusammen.

Euer Vorstands- & Ausschussteam,

*Quelle FN Pferdesport